

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fulda

Stadtverband Fulda

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Fulda ist ein Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fulda. Die Kurzbezeichnung lautet: GRÜNE Fulda.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Barockstadt Fulda.
- (3) Der Stadtverband hat seinen Sitz in Fulda.
- (4) Soweit diese Satzung nicht oder nicht ausreichend regelt, gelten die Satzungen der übergeordneten Parteiorgane sinngemäß.

§ 2 Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtverbandes sind die amtlich in der Stadt Fulda gemeldeten Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 2. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 3. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 4. Das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 1. Die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
 2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.

§ 4 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Sie wird vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Ladungsfrist kann unter Angabe der Gründe auf drei Tage

verkürzt werden. Stellt ein Mitglied seine E-Mail-Adresse zur Verfügung, so erfolgt die Einladung per E-Mail.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung. Sie wählt den Vorstand und die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.
- (3) Vorstand und Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.
- (6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten SprecherInnen, davon mindestens eine Frau,
 - einer/m Schriftführer/in,
 - einer/m Schatzmeister/in,
 - sowie bis zu drei Beisitzer/innen (optional).
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sollten einmal im Monat stattfinden und sind mitgliederöffentlich.
- (3) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Stadtverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- (4) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von vier Mitgliedern unterschritten wird.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der übergeordneten Parteiorgane.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und ordnungsgemäß einberufen wurde. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
- (2) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu dokumentieren.

§ 8 Mindestparität

- (1) Alle zu wählenden Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Stadtverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und der Geschäftsführung und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes. Zu den Mitgliederdaten gehören Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Homepage und Telefonnummern.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung aufzuführen.
- (2) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Stadtverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Es gilt die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10.08.2011.